



Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (Eigenmittelverordnung, ERV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art.47

1a. Kapitel: Vereinfachungen für besonders liquide und gut kapitalisierte Banken und Wertpapierhäuser der Kategorien 4 und 5

Art. 47a Vereinfachungen

Banken und Wertpapierhäuser der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV² können bei der FINMA beantragen, von der Einhaltung der Bestimmungen über die erforderlichen Eigenmittel nach den Artikeln 41–46 dispensiert zu werden.

Art. 47b Voraussetzungen

¹ Banken können die Vereinfachungen in Anspruch nehmen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen sowohl auf Stufe Einzelinstitut als auch auf Stufe Finanzgruppe jederzeit erfüllen:

- a. Die erforderlichen Eigenmittel entsprechen für Banken der Kategorie 4 einer vereinfachten Leverage Ratio von mindestens 9 Prozent und für Banken der Kategorie 5 einer solchen Leverage Ratio von mindestens 8 Prozent.
- b. Die durchschnittliche Liquiditätsquote beträgt mindestens 120 Prozent.
- c. Der Refinanzierungsgrad beträgt mindestens 100 Prozent.

² Wertpapierhäuser, die die Vereinfachungen beanspruchen, müssen die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe a jederzeit erfüllen.

³ Die vereinfachte Leverage Ratio entspricht dem Quotienten aus:

- ¹ SR 952.03
- ² SR 952.02

- a. Kernkapital; und
- b. Summe aller Bilanzaktiven, abzüglich Goodwill und Beteiligungen, sowie aller Ausserbilanzpositionen.

⁴ Die durchschnittliche Liquiditätsquote entspricht dem Quotienten aus:

- a. Durchschnitt der letzten zwölf Monatsendbestände an qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiva (*High Quality Liquid Assets*, HQLA) nach Artikel 15 der Liquiditätsverordnung vom 30. November 2012³ (LiqV); und
- b. durchschnittlichem Wert des Nettomittelabflusses zum Monatsende nach Artikel 16 der LiqV, der gemäss Stressszenario für die Quote für kurzfristige Liquidität (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR) im 30-Tage-Horizont zu erwarten ist, der letzten zwölf Monate.

⁵ Der Refinanzierungsgrad entspricht dem Quotienten aus:

- a. Summe von Verpflichtungen aus Kundeneinlagen, Kassenobligationen, Anleihen und Pfandbriefdarlehen mit Restlaufzeit über einem Jahr, sowie dem Eigenkapital; und
- b. Forderungen gegenüber Kunden und Hypothekarforderungen.

⁶ Die FINMA erlässt zu den Absätzen 3–5 technische Ausführungsbestimmungen.

Art. 47c Ablehnung des Antrags

Die FINMA kann den Antrag um Vereinfachungen ablehnen, wenn:

- a. die Voraussetzungen nach den Artikeln 47a und 47b nicht erfüllt sind;
- b. gegen das betreffende Institut ein Verfahren nach Artikel 30 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁴ (FINMAG) eröffnet wurde oder dieses Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes nach Artikel 31 FINMAG nicht umgesetzt hat in den Bereichen:
 1. Verhaltensregeln nach dem Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018⁵,
 2. Marktverhaltensregeln nach dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015⁶,
 3. Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁷,
 4. grenzüberschreitendes Geschäft;
- c. das Zinsrisikomanagement unzureichend ist oder das Zinsrisiko im Verhältnis zum Kernkapital, dem Erfolg aus dem Zinsengeschäft oder der Risikotragfähigkeit unter Berücksichtigung aller Risiken unangemessen hoch ist.

³ SR 952.06

⁴ SR 956.1

⁵ SR 950.1

⁶ SR 958.1

⁷ SR 955.0

Art. 47d Entfallen der Voraussetzungen

¹ Institute, welche die Voraussetzungen nach Artikel 47b nicht mehr erfüllen, haben dies der FINMA umgehend melden.

² Stellt die FINMA fest, dass ein Institut nicht mehr der Kategorie 4 oder 5 angehört oder dass ein Ablehnungsgrund nach Artikel 47c vorliegt, so teilt sie dies dem Institut mit.

³ Bei Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 räumt die FINMA dem Institut eine Frist zur Wiedererfüllung der Voraussetzungen ein. Diese beträgt in der Regel ein Jahr, kann jedoch in begründeten Einzelfällen verkürzt oder verlängert werden. Sind die Voraussetzungen nach Ablauf dieser Frist nicht erfüllt, so können die Vereinfachungen nach Artikel 47a nicht mehr beansprucht werden.

Art. 47e Verzicht auf die Vereinfachungen

Institute, die von den Vereinfachungen nach Artikel 47a nicht mehr Gebrauch machen wollen, melden dies der FINMA und der Prüfgesellschaft.

Art. 72 Abs. 1–1quater

¹ Wohnliegenschaften sind Liegenschaften, die ganz oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden.

^{1bis} Selbstgenutzte Wohnliegenschaften sind Wohnliegenschaften, die mehrheitlich vom Kreditnehmer selbst genutzt werden.

^{1ter} Wohnrenditeliiegenschaften sind Wohnliegenschaften, die nicht mehrheitlich vom Kreditnehmer selbst genutzt werden.

^{1quater} Bei der Aufteilung der direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen in die Kategorien nach den Absätzen ^{1bis} und ^{1ter} müssen Banken, die Teil der Erhebung «Neue Hypotheken» der SNB nach Anhang der Nationalbankverordnung vom 18. März 2004⁸ sind, die detaillierten Definitionen von Wohnliegenschaften gemäss dieser Erhebung verwenden.

Art. 124 Abs. 3–4

³ Die besonderen Anforderungen sind auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe jedes nach BankG oder Börsengesetz vom 24. März 1995⁹ bewilligten Einzelinstituts zu erfüllen von:

- a. Einheiten, die systemrelevante Funktionen ausüben;
- b. der obersten Einheit einer Finanzgruppe, sofern in ihren Konsolidierungskreis eine Einheit gemäss Buchstabe a fällt;
- c. Einheiten an der Spitze bedeutender untergeordneter Finanzgruppen, sofern in ihren Konsolidierungskreis eine Einheit gemäss Buchstabe a fällt; und

⁸ SR 951.131

⁹ SR 954.1

- d. Einheiten, die aufgrund ihrer zentralen Funktion oder ihrer relativen Grösse für die Finanzgruppe bedeutend sind.

⁴ Die FINMA kann Einheiten, die zwar systemrelevante Funktionen ausüben, deren direkter Anteil an den inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe insgesamt fünf Prozent aber nicht übersteigt oder deren Bedeutung für die Fortführung der inländischen systemrelevanten Funktionen der Finanzgruppe auf andere Weise gering ist, im Einzelfall ausnehmen.

Art. 126a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. k

¹ Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (Bail-in-Bonds) können nur an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel nach dem 4. Kapitel angerechnet werden, wenn sie:

- k. mit Genehmigung der FINMA ausgegeben wurden oder Bestandteil eines von ihr genehmigten jährlichen Emissionsrahmens sind und vor Verfall nur mit ihrer Genehmigung zurückbezahlt werden können, wenn dadurch die quantitativen Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel unterschritten würden.

Art. 126b Gruppeninterne Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen

¹ Gruppeninterne Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen können bei schweizerischen Einheiten von systemrelevanten Banken unterhalb der Konzernobergesellschaft an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel nach dem 4. Kapitel angerechnet werden, wenn sie:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 126a Absatz 1 Buchstaben a–c und f–i erfüllen;
- b. vertraglich gegenüber übrigen Verpflichtungen des Emittenten nachrangig sind;
- c. vor Verfall nur mit Genehmigung der FINMA zurückbezahlt werden können, wenn durch die Rückzahlung die quantitativen Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel unterschritten würden.

² Die FINMA kann Darlehen, welche die Kriterien nach Absatz 1 erfüllen, Bail-in-Bonds gleichstellen.

³ Die Schuldinstrumente nach Absatz 1 können in der Höhe des Forderungsbetrags nur angerechnet werden, solange sie noch eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr aufweisen.

Art. 127a Anrechenbarkeit von Bail-in-Bonds

¹ Bail-in-Bonds, welche die Voraussetzungen von Artikel 126a erfüllen, können an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel nach dem 4. Kapitel in der Höhe des Forderungsbetrags angerechnet werden, solange sie noch eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr aufweisen.

² Die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel sind zeitlich so zu staffeln, dass die Voraussetzungen an die Höhe dieser Mittel auch bei einer vorübergehenden Einschränkung der Mittelaufnahme erfüllt werden können. Die Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel dürfen zu höchstens 20 Prozent mit Mitteln mit einer Restlaufzeit von zwischen einem und zwei Jahren erfüllt werden.

Art. 132 Abs. 2–2^{bis}

² Die Anforderung an diese zusätzlichen Mittel bemisst sich nach der Gesamtanforderung bestehend aus den Sockelanforderungen und den Zuschlägen nach Artikel 129. Sie beträgt bei einer:

- a. international tätigen systemrelevanten Bank:
 1. für eine Einheit nach Artikel 124 Absatz 3 Buchstabe a: 62 Prozent der Gesamtanforderung auf Stufe Finanzgruppe und auf Stufe Einzelinstitut.
 2. auf den Stufen oberste Einheit einer Finanzgruppe sowie bedeutende untergeordnete Finanzgruppen, unter Vorbehalt von Ziffer 1: 100 Prozent der Gesamtanforderung abzüglich eines Rabatts nach Artikel 133,
 3. auf Stufe Einzelinstitut einer Bank nach Artikel 124 Absatz 3 Buchstabe c oder d die Summe aus:
 - den Nominalbeträgen von an Tochtergesellschaften weitergegebenen zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln
 - 100 Prozent der Gesamtanforderung bemessen am Gesamtengagement und den gewichteten Positionen mit Ausnahme von zu konsolidierenden Beteiligungen, einschliesslich des in gleicher Weise erfassten regulatorischen Kapitals und von Risiken aus gruppeninternen Beziehungen, abzüglich eines Rabatts nach Artikel 133 und
 - 30 Prozent der für diese Einheit konsolidiert geltenden Anforderungen,
- b. nicht international tätigen systemrelevanten Bank: 40 Prozent der Gesamtanforderung.

^{2^{bis}} Fällt eine Einheit einer international tätigen Bank sowohl unter Buchstabe a wie auch unter die Buchstaben c oder d nach Artikel 124 Absatz 3, gelten für diese Einheit auf Stufe Finanzgruppe die Anforderungen nach Artikel 132 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 und auf Stufe Einzelinstitut die Anforderungen nach Ziffer 3.

Art. 133 Abs. 2

² Für Einheiten nach Artikel 124 Absatz 3 Buchstabe b-d darf die Höhe der Anforderung an zusätzliche Mittel unter Berücksichtigung der Rabatte und der Anforderungsreduktion aufgrund präferierter Anrechnung von Wandelkapital nach Artikel 132 Absatz 4 weder 3,75 Prozent bei der Leverage Ratio noch 10 Prozent bei der RWA-Quote unterschreiten.

Gliederungstitel nach Art. 148j

6. Abschnitt: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Art. 148k Vereinfachte Leverage Ratio

Die Voraussetzung nach Artikel 47b Absatz 1 Buchstabe a liegt für Institute der Kategorie 4 nach Anhang 3 BankV¹⁰:

- a. im Jahr 2020: bei 8 Prozent;
- b. ab dem 1. Januar 2021: bei 9 Prozent.

Art. 148l Berechnungsmethoden für Derivate

¹ Bis zum 31. Dezember 2021 können Institute der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV¹¹ die Umrechnung von Derivaten in ihr Kreditäquivalent im Rahmen des 3. und 4. Titels auch nach der Marktwertmethode gemäss den Artikeln 56–58 in der Fassung vom 1. Juli 2016¹² berechnen.

² Dies gilt ebenfalls für Institute der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV¹³, die unwesentliche Derivatpositionen haben.

Art. 148m Aufteilung und Risikogewichte von direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen

¹ Die Banken teilen bis zum 31. Dezember 2020 die direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen in die Kategorien nach Artikel 72 Absätze 1^{bis} und 1^{ter} auf.

² Die Risikogewichte nach Anhang 3 Ziffern 3.1–3.7 sind anwendbar:

- a. ab dem 1. Januar 2020: für die neuen direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen;
- b. ab dem 1. Januar 2021: für alle übrigen direkt und indirekt grundpfandgesicherten Positionen.

Art. 148n Zusätzliche Mittel für international tätige systemrelevante Banken

Die Anforderungen gemäss Artikel 132 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 dritter Strich beträgt:

- a. im Jahr 2021: 5 Prozent;
- b. im Jahr 2022: 10 Prozent;
- c. im Jahr 2023: 20 Prozent.

¹⁰ SR 952.02

¹¹ SR 952.02

¹² AS 2012 5441

¹³ SR 952.02

Anhang 3, Ziff. 3.1–3.7

Positionsklassen (SA-BIZ) ohne externe Ratings		Risikogewichte
		SA-BIZ
3.	Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen	
3.1	Selbstgenutzte Wohnliegenschaften in der Schweiz und Wohnliegenschaften im Ausland, bis zu zwei Drittel des Verkehrswerts	35 %
3.2	Selbstgenutzte Wohnliegenschaften in der Schweiz und Wohnliegenschaften im Ausland, über zwei Drittel bis und mit 80 % des Verkehrswerts	75 %
3.3	Selbstgenutzte Wohnliegenschaften in der Schweiz und Wohnliegenschaften im Ausland, über 80 % des Verkehrswerts	100 %
3.4	Wohnrenditeliegenschaften in der Schweiz, bis zu zwei Drittel des Verkehrswerts	35 %
3.5	Wohnrenditeliegenschaften in der Schweiz, über zwei Drittel bis und mit 80% des Verkehrswerts	161 %
3.6	Wohnrenditeliegenschaften in der Schweiz, über 80% des Verkehrswerts	215 %
3.7	Übrige Liegenschaften und Objekte	100 %

*Anhang 9***2.1 Bei einem Gesamtengagement von bis zu
1320 Milliarden Franken**

Bucket	Gesamtengagement	Zuschlag LR	Zuschlag RWA-Quote
G1	< 686 Mrd. CHF	0 %	0 %
G2	< 898 Mrd. CHF	0,125 %	0,36 %
G3	< 1109 Mrd. CHF	0,25 %	0,72 %
G4	< 1320 Mrd. CHF	0,375 %	1,08 %

**2.2 Bei einem Gesamtengagement von über
1320 Milliarden Franken**

Je weitere 211 Milliarden Franken Gesamtengagement erhöht sich die Anforderung für die Leverage Ratio um 0,125 Prozentpunkte und diejenige für die RWA-Quote um 0,36 Prozentpunkte.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr